

2. Abschnitt

Konstitutionelle Verfassungsbewegung

§ 3 POLITISCHE SITUATION

I. Forderungen der Märzausschüsse¹⁰¹

Die konstitutionelle Verfassungsbewegung setzt im Vergleich zu anderen Staaten des Deutschen Bundes im Fürstentum Liechtenstein spät ein.¹⁰² Dieser Umstand erklärt sich einerseits aus der die Staatsführung beherrschenden Stellung der Landesfürsten und ihrer auf Österreich ausgerichteten Verfassungspolitik¹⁰³ und andererseits aus der kleinbäuerlichen Bevölkerungsstruktur und der geographischen Lage des Landes, das ein Randgebiet des Deutschen Bundes bildete. Es fehlte beispielsweise ein gebildetes Bürgertum, wie es in der deutschen Nationalversammlung anzutreffen war.¹⁰⁴ So kam es erst 1848 im Rahmen des Verfassungsvorhabens der Deutschen Nationalversammlung zu Verfas-

101 Die Gemeinden wählten ihre Ausschüsse, die am 22. März 1848 einen dreiköpfigen Landesausschuss bestellten. Sie wandten sich am 22. und 24. März 1848 an Fürst Alois II. und unterbreiteten ihm ihre Bitten und Wünsche. Ausführlich dazu Peter Geiger, *Geschichte*, S. 59 ff.

102 Die Konstitutionelle Verfassung vom 28. September 1862 hat die Sigmaringer Verfassung von 1833 zum Vorbild, sodass sich Liechtenstein, wie Peter Geiger, *Geschichte*, S. 285, schreibt, «mit beträchtlicher Verspätung» dem «süddeutschen Konstitutionalismus» angeschlossen habe.

103 Vgl. den Fürstlichen Erlass vom 19. März 1848, abgedruckt in: LPS 8, S. 263 (im Internet abrufbar unter: <www.e-archiv.li>), in dem Fürst Alois II. zu verstehen gibt, dass er sich auch fortan «möglichst den Regierungs-Grundsätzen des Kaiserstaates anzuschliessen» gedenke.

104 Vgl. Heinrich August Winkler, *Geschichte des Westens*, S. 606; Jörg-Detlef Kühne, *150 Jahre Revolution von 1848/49*, S. 1515, der darauf verweist, «dass das Bildungsniveau der Paulskirchenmitglieder über jeden Zweifel erhaben ist».